

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

9. Juli 2024

### **DGVT begrüßt die rechtliche Absicherung der Bundesstrukturen zur Prävention und Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und fordert dazu geregelte Kooperationen in der Präventionsarbeit**

TÜBINGEN – Die DGVT und der DGVT-BV begrüßen die rechtliche Absicherung und Verstärkung der Rolle der/des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die ministerielle Verortung der Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Missbrauch. Damit ist sichergestellt, dass die Prävention, die direkte Hilfe nach sexuellem Missbrauch von Kindern sowie die spätere individuelle und strukturelle Aufarbeitung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Es ist notwendig, dass die Unabhängigkeit der/des USBKM klar geregelt ist sowie die für diese Arbeit notwendige Verschwiegenheit.

Es ist auch richtig, weiterhin eine erste Anlauf- und Beratungsmöglichkeit bundesweit sicherzustellen, die fachlich qualifizierte Erstberatung und den Weg in Therapie und Aufarbeitung bieten kann.

Auch die medizinische Hotline hat sich bewährt und es ist gut, mit dem Gesetz ihre Zukunft sicherzustellen. Betroffenen wird damit der Zugang zu qualifizierter Hilfe sichergestellt, auch wenn sie nicht Fachberatungsstellen und spezifisch qualifizierte Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen in der Nähe haben.

Im Gesetzesentwurf fehlen aktuell bei der Aufzählung der berechtigten Professionen die psychologischen Psychotherapeut\*innen und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen. Die Psychotherapie ist ein wesentlicher Baustein in der Krisenintervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sowie in der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Darum gehören die psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen ausdrücklich zu denen, die berechtigt sein müssen, sich bei der medizinischen Hotline Rat zu holen. Hier muss der Gesetzestext entsprechend ergänzt werden.

Selbstverständlich hat die Psychotherapie auch selbst dem Bedarf Rechnung getragen. Das Thema „sexueller Missbrauch“ ist schon jetzt Thema in vielen Schulungen. In der neuen Weiterbildungsordnung gehören Beratung und Psychotherapie nach sexuellem Missbrauch zu den Basisthemen quer über alle Spezialisierungen. Dennoch kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen hochspezialisierter Rat notwendig ist.

Für die individuelle Aufarbeitung nach sexuellem Missbrauch kann Akteneinsicht eine wesentliche Hilfe sein. Daher ist es zu begrüßen, dass sämtliche Einrichtungen verpflichtet werden, den Betroffenen Einblick in ihre Akten zu gewähren. Im Einzelfall kann es dafür wichtig sein, dass die behandelnden Psychotherapeut\*innen ihre Patient\*innen begleiten dürfen.

Grundsätzlich unterstützt die DGVT und die DGVT-BV die zentralen Forderungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Bund:

- ein Recht der betroffenen Personen auf Aufarbeitung und
- eine Aufarbeitungspflicht für alle staatlichen und kommunalen Institutionen sowie Verbänden und Einrichtungen, die staatliche und kommunale Zuwendungen erhalten.
- Dazu gehört auch die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung von psychosozialer Beratung und Behandlung für Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Schließlich muss geprüft werden, ob die in den Bundes- und Landesarchivgesetzen geregelten Aufbewahrungsfristen entsprechend erweitert werden müssen. Die strafrechtliche Verjährung sexualisierter Gewalt an Kindern umfasst bis zu 30 Jahre nach dem 21. Geburtstag einer Person. Somit sind Akten mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung u. U. entsprechend länger aufzubewahren.

Unzureichend ist die Prävention geregelt. Die DGVT begrüßt die zentrale Verortung der Verantwortung für Prävention bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Diese Verantwortung ist sowohl personell als auch finanziell sicherzustellen beim Übergang der BZgA in die neue Struktur des Bundesinstituts für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM).

In den letzten 30 Jahren ist eine vielfältige und inzwischen auch gut dokumentierte und validierte Landschaft an Präventionsaktivitäten entstanden. Hinzu kommen die Schutzkonzepte u. a. in Einrichtungen der Jugendhilfe, der sozialen Arbeit und im Sport. Es gibt eine breite Auswahl an themenbezogenen Bilderbüchern, Theaterstücken, zielgruppenspezifischen Website-Angeboten, Fachbüchern und Weiterbildungen. Es ist begrüßenswert, dass die BZgA die Gesamtverantwortung übernehmen soll. Dabei darf jedoch das Fachwissen und die Erfahrung der bestehenden Institutionen nicht verdrängt werden. Eine erfolgreiche Präventionssteuerung kann nur in Zusammenarbeit mit den bisher engagierten und kompetenten Einrichtungen und Dachverbänden gelingen. Diese Kooperationspflicht muss gesetzlich festgeschrieben werden.